Merkblatt des Amtsgerichts Essen zur Hilfestellung bei der Anmeldung einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (§ 8 Absatz 4 PartGG) (Stand: 24.03.2023)

Vorbemerkung:

Am 19.07.2013 ist die Einfügung des § 8 Absatz 4 PartGG in Kraft getreten.
Diese Regelung ermöglicht es Partnerschaften, deren jeweilige Berufshaftung Gläubigern gegenüber zu beschränken und in das Partnerschaftsregister eintragen zu lassen.

1.
Welche Freiberufler können sich eintragen lassen?

Zum jetzigen Zeitpunkt steht diese Option **ausschließlich** den Angehörigen der folgenden Freien Berufe zur Verfügung, da deren spezifisches Berufsrecht die Beschränkung der Berufshaftung ausdrücklich zulässt:

- Mitglieder der Rechtsanwaltskammern
- Patentanwälte
- Steuerberater
- Wirtschaftsprüfer
- Vereidigte Buchprüfer
- Architekten/Junior Architekten
- Stadtplaner
- Beratende Ingenieure

Anderen als den vorgenannten Berufen muss die Eintragung der Beschränkung der Berufshaftung derzeit noch versagt werden.

2.
Wie erreicht man die Eintragung in das Partnerschaftsregister?

Erforderlich für die Eintragung ist eine von allen Partnern unterzeichnete und von einem Notar unterschriftsbeglaubigte Anmeldung (vgl. § 5 Absatz 2 PartGG i. V. m. § 12 HGB).
Für den Fall der Erstanmeldung einer Partnerschaft ist dringend zu beachten, dass es sich bei der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung nach wie vor um eine Partnerschaft handelt und nicht um eine besondere Rechtsform. In das Partnerschaftsregister wird also als Rechtsform nur der Begriff „Partnerschaft“ eingetragen und es ist nur die Partnerschaft zur Eintragung anzumelden.

Sollte die Partnerschaft bereits im Partnerschaftsregister eingetragen sein und es soll nachträglich die Berufshaftung vermerkt werden, so genügt es, wenn alle Partner die Änderung des Namens der Partnerschaft (= Hinzufügen eines Haftungszusatzes; vgl. Ziffer 3.) in der Form des § 12 HGB anmelden. Es entsteht keine neue Rechtsform!

3.
Wie bildet man einen korrekten Namen für eine Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung?

Gemäß § 8 Absatz 4 Satz 3 PartGG ist über die in § 2 PartGG genannten Notwendigkeiten hinaus der Haftungszusatz dem Namen der Partnerschaft beizufügen. Dieser kann „mit beschränkter Berufshaftung“ oder auch „mbB“ lauten.
Hier einige Beispiele:

a) Müller & Partner mbB Steuerberater
b) Müller Partnerschaft mbB Steuerberater
c) Müller & Partner mit beschränkter Berufshaftung Steuerberater
d) Müller Meier Schmidt Partnerschaftsgesellschaft mbB Steuerberater
e) Kanzlei der Steuerberater Müller Meier Schmidt PartGmbB
f) Müller Steuerberater PartmbB

Sollte die Partnerschaft z. B. als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft fungieren, so darf der Haftungszusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ bzw. „mbB“ niemals hinter dem Gesellschaftsbegriff stehen (also nicht: …Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbB), um einer Verwechslung mit der GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) vorzubeugen.

4.
Welche Unterlagen sind neben der Anmeldung einzureichen?

Die für den innerhalb der Partnerschaft ausgeübten Freien Beruf (nur die unter Ziffer 1. dieses Merkblattes genannten!) abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen (§ 4 Absatz 3 PartGG). Diese Bescheinigung muss die einschlägigen Vorschriften des betroffenen Berufsrechts enthalten.
Werden mehrere der unter Ziffer 1. dieses Merkblattes aufgezählten Berufe innerhalb der Partnerschaft ausgeübt, so müssen sich alle Vorschriften und die spezifischen Versicherungssummen aus der Bescheinigung ergeben.
Um zu erfahren, ob diese Angaben ausreichend sind, bittet das Registergericht regelmäßig die jeweiligen Berufskammern um Stellungnahme.

5.
Alle elektronischen Dokumente müssen maschinenlesbar und durchsuchbar sein (§ 5 Absatz 2 PartGG i. V. m. § 12 Absatz 2 Satz 1 HGB).